

Baudienstleistungen		
Vorlagen Nr.:	25/2/19	
Status:	öffentlich	
Datum:	01.08.2019	
Beratungsfolge	05.09.2019 26.08.2019	Ortschaftsrat der Ortschaft Jeggau Ausschuss für Bau- und Ordnungs- angelegenheiten
	03.09.2019 09.09.2019	Hauptausschuss Stadtrat der Hansestadt Gardelegen
Betreff		
Aufstellung - Vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan „Fotovoltaikanlage Jeggauer Berg,,		

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

1. Die Aufstellung eines vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Fotovoltaikanlage Jeggauer Berg“ in der Gemarkung Jeggau, Flur 6, Flurstück 1016 gemäß § 8 BauGB.
2. Die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß §§ 3 und 4 BauGB.
3. Die Bürgermeisterin zu beauftragen, diesen Beschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Gesetzliche Grundlage: Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung

Beratungsergebnis

Gremium Stadtrat		Sitzung am 09.09.2019			TOP	
Ein- stimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- Vorschlag	Ab- weichender Beschluss (Rückseite)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sachverhalt:

Bei der Hansestadt Gardelegen wurde die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens für den Bebauungsplan „Fotovoltaikanlage Jeggauer Berg“ beantragt. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 1016, der Flur 6, der Gemarkung Jeggau mit einer Größe von 3,95 ha. Das Flurstück befindet sich südlich der Ortslage Jeggau an der Landstraße L 26.

Auf dem Gelände befinden sich bauliche Anlagen und Befestigungen, die ehemals landwirtschaftlich (Stallanlagen) genutzt wurden. Diese Nutzung wurde bereits vor Jahren aufgegeben. Das Grundstück stellt zusehends einen städtebaulichen Missstand dar.

Das Flurstück befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich, so dass für die Umsetzung des Vorhabens, die Errichtung einer Fotovoltaikanlage, ein Bauleitplanverfahren erforderlich ist.

Bebauungspläne sind nach § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Jeggau gibt es keinen Flächennutzungsplan. Daher erfolgt die Aufstellung eines vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 8 Abs. 4 BauGB.

Das Vorhaben „Fotovoltaikanlage Jeggauer Berg“ steht der städtebaulichen Entwicklung nicht entgegen, da ein städtebaulicher Missstand beseitigt wird.

Der Hansestadt Gardelegen entstehen mit dieser Planung keine Kosten. Die Regelungen dazu erfolgen in einem städtebaulichen Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Hansestadt Gardelegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja: () Nein: (X)

Veranschlagung in Ergebnishaushalt	()	Investitionsplan	()
Buchungsstelle	()		()
Aufwendungen	€	Auszahlungen	€
Erträge	€	Einzahlungen	€
Jährliche Folgeaufwendungen durch Zinsen/Abschreibung etc.			€
mögliche Sonderposten	€		
jährliche Folgeaufwendungen bis	20__		